

# Kammergericht

Senat

Kammergericht, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

19

Frau  
Birgitta Wehner  
Schliemannstraße 31  
10437 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9015-2270  
Telefax: 030 9015-2683  
Zimmer: 223/222

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Info- und Rechtsantragsstelle zusätzlich  
Do.: 15.00-18.00 Uhr -bevorzugt für Berufstätige  
Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang  
Kleistpark möglich.

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
**19 W 138/23**

Datum  
27.10.2023

Wehner, B. ./ Dave, T. hier: Prozesskostenhilfe

Sehr geehrte Frau Wehner,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 26.10.2023 teile ich mit, dass der kammergerichtliche Beschluss vom 12.9.2023 bereits am 14.9.2023 an *Rechtsanwältin Antje Felizia Weiser* versandt wurde.

Die Akte ist bereits zur Vorinstanz zurückgesandt worden.

Eine Abschrift des kammergerichtlichen Beschlusses vom 12.9.2023 füge ich diesem Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Kruzel, JBesch

Uraktsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

#### Hausanschrift

Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

#### Fahrverbindung

U-Bhf. Kleistpark (U7), U-Bhf. Bülowstr. (U2), U-Bhf.  
Nollendorferplatz (U1, U2, U3, U4), Bus M 48, M 85, 106,  
187, 204, S-Bhf. Yorckstr. (S1)  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

#### Bankverbindung

Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF  
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

#### Kommunikation

Telefon:  
030 9015-0  
Telefax:  
030 9015-2200

## Kammergericht

Az.: 19 W 138/23  
80 O 6/22 LG Berlin



## Beschluss

In Sachen

**Birgitta Wehner**, Schliemannstraße 31, 10437 Berlin  
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Antje Felizia Weiser**, Teltower Damm 215, 14167 Berlin

gegen

**Trupti Dave**, Amberbaumallee 51, 14089 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Groll, Gross & Steiner**, Prannerstraße 6, 80333 München, Gz.: 165/21

hat der 19. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Schumacher, den Richter am Kammergericht Dr. Zivier und den Richter am Amtsgericht Paulick am 12.09.2023 beschlossen:

Das Verfahren wird unter Aufhebung des Nichtabhilfebeschlusses des Landgerichts Berlin vom 23.8.2023 an das Landgericht Berlin zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Abhilfeverfahrens zurückgegeben.

## Gründe:

Das Verfahren war wie aus dem Tenor ersichtlich zunächst an das Landgericht Berlin zur Durch-

führung eines ordnungsgemäßen Abhilfeverfahrens zurückzugeben. Nach § 572 Abs. 1 ZPO hat das Erstgericht zu prüfen, ob und inwieweit die Beschwerde begründet ist. Die zu treffende Entscheidung des Erstgerichts muss dabei erkennen lassen, dass das Gericht das Beschwerdevorbringen zur Kenntnis genommen, geprüft und berücksichtigt hat. Zweck des Abhilfeverfahrens ist es, die Befassung des Beschwerdegerichts mit der Sache zu vermeiden, wenn gebotene Korrekturen unschwer durch das Erstgericht selbst vorgenommen werden können. Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, ist deshalb verpflichtet, den Inhalt der Beschwerdeschrift darauf zu überprüfen, ob die angefochtene Entscheidung ohne Vorlage an das Beschwerdegericht zu ändern ist. Liegt ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor, begründet dies einen wesentlichen Mangel des Abhilfeverfahrens, der zur Aufhebung des Nichtabhilfebeschlusses führen kann. Das Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Art. 103 Abs. 1 GG ist jedenfalls dann verletzt, wenn im Einzelfall deutlich wird, dass Vorbringen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (OLG Koblenz, Beschluss v. 21.11.2014, 14 W 693/14 Rn. 5 mwN; OLG Brandenburg, Beschluss v. 9.8.2018, 13 WF 126/18, Rn. 8 mwN.).

Vorliegend genügt die formelhafte Nichtabhilfe den beschriebenen Anforderungen nicht und verletzt das rechtliche Gehör der Antragstellerin. Noch vor Einlegung der Beschwerde hatte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 10.7.2023 weiteren Sachvortrag getätigt und zudem ergänzende Anträge gestellt (Bl. 40, Band II d.A.). Nachdem ihr dann der schon ergangene Beschluss (den das Landgericht zunächst fehlerhaft nicht direkt an die Antragstellerin zugestellt hatte) am 26.7.2023 zugestellt worden ist, hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 9.8.2023 Anhörungsrüge mit 46 Seiten Begründung und mit Schriftsatz vom 21.8.2023 Beschwerde mit 73 Seiten Begründung erhoben. Dass das Erstgericht sich mit diesen Schriftsätzen und den darin enthaltenen ergänzenden Anträgen auseinandergesetzt hat, ist schlichtweg nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass die weiteren Anträge, die auch im Beschwerdeverfahren zulässig gestellt werden können (Müko-Hamdorf, ZPO 6. A., Rn. 9; Musielak-Ball, ZPO 20. A., Rn. 5), mit keinem Wort erwähnt werden, lässt vermuten, dass eine konkrete Durchsicht und Prüfung des weiteren Sachvortrags nicht hinreichend erfolgt ist.

Leidet das Abhilfeverfahren des Erstgerichts an einem Mangel, kann das Beschwerdegericht dennoch selbst in der Sache entscheiden. Es kann aber auch die Sache zur erneuten Durchführung des Abhilfeverfahrens zurückgeben. Das Vorgehen unterliegt dem Ermessen des Beschwerdegerichts (vgl. KG, Beschluss v. 20.9.2007, 2 W 158/07). Vorliegend ist es sachgemäß, wenn zunächst das Landgericht sich mit dem Vorbringen auseinandersetzt und prüft, ob ggf. die Erstent-

scheidung - in Teilen - abzuändern oder zu ergänzen ist.

Schumacher  
Vorsitzender Richter  
am Kammergericht

Dr. Zivier  
Richter  
am Kammergericht

Paulick  
Richter  
am Amtsgericht